

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

owies

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Genossenschaften. — Legitimation zur Rekursführung.
2. Heimatrechtsanspruch der Mutter. Öffentliche Armenversorgung durch Verpflegung der Tochter.
3. Heimatrechtsanspruch. — Unterbrechung der Erziehung durch Abwesenheit von Wien im Anschlusse an die Abschiebung.
4. Gewerblicher Charakter der Erzeugung von Hosenträgern und Strumpfbändern aus fertigen Bändern und Beschlägen.
5. Zulassung von Stiegenstufen aus Beton und Eisen, erzeugt von Michael Wimmer und Josef Rausch, zur Herstellung freitragender Stiegen.
6. Trainfuten-Verlauf an bäuerliche Züchter.
7. Marktordnung für die Großmarkthalle-Abteilung für Viktualien der Gemeinde Wien.
8. Bestellung der Alice Ritter als Assistentin der Gewerbe-Inspektion.
9. Augentropfen. — Einfuhrverbot.
10. Verschleiß von Giften, imprägnierten Verbandstoffen und der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate.
11. Leistenbruchsalbe. — Vertriebsverbot.

12. Mittellosigkeitszeugnisse und Subsistenzmittelrevers für Einjährig-Freiwillige und Reserveoffiziers-Aspiranten.
13. Honorarkonsulat der Republik Ecuador in Wien — Aufhebung.
14. Administrativverfahren, Abstellung von Mängeln.
15. Bestellung eines Generalkonsuls der Republik Argentinien.
16. Erhöhung der Grabstellgebühren für Nichtzugewiesene im Oberdöbflinger Friedhofe.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrat:

17. Urlaube der Sanitätsaufseher und Sanitätsdiener.
- Magistrat:
18. Nebenbeschäftigungen der städtischen Diener.
19. Kontrolle der Gebarung mit Jagdarten-Blanketten.
20. Einsendung der der Deputation vorzulegenden Akten an die Magistrats-Abteilung XIV.
21. Aufstellung einer neuen Bauamts-Fachabteilung (Fachabteilung XIV) für Grundtransaktionen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1906 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Genossenschaften. — Legitimation zur Rekursführung.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Jänner 1906, Z. 710/06 (M. B.-A. I, 30696/06):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorstehe des k. k. Ersten Präsidenten Dr. Grafen Schönborn, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Ritter v. Januschka, Malinich, Freiherrn v. Sock und Krupsky, dann des Schriftführers k. k. Ratsekretärs-Adjunkten Ritter v. Hennig, über die Beschwerden der Genossenschaft der Zahn-techniker in Niederösterreich in Wien, gegen die Entscheidungen des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. April 1905, Z. 38396, und vom 9. Juni 1905, Z. 44970, betreffend die Legitimation zu einer Rekursführung, nach der am 20. Jänner 1906 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten sowie der Ausführungen des Dr. Karl Wagner, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, sowie des Genossenschaftsvorsethers Karl Schanabelt, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenansführungen des k. k. Ministerial-Vize-Sekretärs Diwald, in Vertretung des belangten Ministeriums des Innern zu Recht erkannt:

Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Die beschwerdeführende Genossenschaft hat von der Gewerbebehörde verlangt, den Zahnärzten Dr. Hillischer und Dr. J. Wicke aufzutragen, sofort um die Konzession zum Betriebe des Zahntechnikergewerbes einzuschreiten, widrigenfalls ihnen dieser Betrieb eingestellt würde.

Der Magistrat hat eine solche Verfügung nicht getroffen und dies der Genossenschaft mit dem Bemerkten mitgeteilt, daß Dr. Hillischer beziehungsweise Dr. Wicke als Zahnärzte zur Vornahme der zahntechnischen Arbeiten in Ausübung des Zahnfaches, und zwar ausschließlich für ihre Patienten berechtigt seien.

Die Rekurse der Genossenschaft gegen diese beiden Ansprüche haben Statthaltereie und Ministerium als unstatthaft zurückgewiesen, das einmal: „weil dieser Erlaß ein subjektives Recht weder der Genossenschaft noch ihrer Mitglieder zum Gegenstande hat und das Interesse der Genossenschaft an geltendmachender Handhabung der Gewerbeordnung nicht die Natur eines subjektiven Rechtsanspruches hat, demnach die Rekurslegitimation nicht bietet“, das andererseits: „weil es sich nach der Lage des Falles um die Ablehnung der von der Genossenschaft angestrebten Amtshandlung in Handhabung der

Gewerbevorschriften durch die Gewerbebehörden handelt, auf die Vornahme einer derartigen Amtshandlung aber der Genossenschaft ein im Instanzenzuge vertretbarer Rechtsanspruch nicht zusteht.“

Der Verwaltungsgerichtshof, der sich nicht mit der Frage nach dem Berechtigungsumfange der Zahnärzte auf dem Gebiete der Zahntechnik zu befassen hatte, dem vielmehr lediglich zuzam, die Stellung der Genossenschaft als Partei gegenüber der eingangs bezeichneten Verändigung zu untersuchen, hat diesbezüglich folgendes erwogen:

Es kann davon abgesehen werden, daß sich das erwähnte Begehren der Genossenschaft angesichts dessen, daß das Gesetz eine Aufforderung der Behörde an denjenigen, der unbefugt ein konzessioniertes Gewerbe betreibt, sich um die Konzession für dieses Gewerbe zu bewerben, nicht vorsteht und daß die im § 152 der Gewerbeordnung vorgeordnete Schließung von Betriebsstätten als eine Maßregel zur Sicherung des Erfolges von Straferkenntnissen wegen unbefugten Gewerbebetriebes angesehen werden muß — ihrem Wesen nach als eine Anzeige an die Gewerbebehörde wegen Einleitung des Strafverfahrens wegen Übertretung der Gewerbeordnung darstellt, wie dies auch vom Beschwerdevertreter bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung ausdrücklich anerkannt worden ist.

Jedenfalls ist dieses Begehren als ein Ausfluß des an sich gerechtfertigten Bestrebens der Genossenschaft anzusehen, fremde Personen, welche ihrer Ansicht nach unbefugterweise in den Wettbewerb mit den Genossenschaftsmitgliedern um die Bestellung zahntechnischer Arbeiten eintreten, von diesem Wettbewerbe auszuschließen.

In dieser Beziehung hat aber das Gesetz den Gewerbe-Genossenschaften ein besonderes, über die jedermann zustehende Befugnis zur Anrufung des Aufsichtsrechtes der Gewerbebehörden, zur Erstattung von Strafanzeigen wegen unbefugten Gewerbebetriebes hinausgehendes Recht nicht eingeräumt. Ein solches Recht ist auch aus dem dritten Absatz des § 114 der Gewerbeordnung nicht abzuleiten; denn wenn hier davon die Rede ist, daß die Genossenschaften in den ihre Aufgaben berührenden Beziehungen die Behörden behufs Förderung ihrer Zwecke in Anspruch nehmen dürfen, so ist darin sicher kein Zugeständnis bestimmter Parteirechte, sondern lediglich eine allgemeine Ermächtigung zur Inanspruchnahme der Behörden zu erblicken, welcher aber eine Rechtspflicht der letzteren zu bestimmten Amtshandlungen nicht gegenübersteht.

Es ergibt sich also, daß die Gewerbebehörden mit Recht der Genossenschaft die Berechtigung abgesprochen haben, sich als Partei mit Rekursen an den Verhandlungen zu beteiligen, die lediglich zwischen der Behörde und den eines unbefugten Gewerbebetriebes beschuldigten Zahnärzten über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit dieses Betriebes abzuführen sind.

Bei dieser Sachlage war der Gerichtshof gar nicht in der Lage, auf die Ausführungen der Beschwerde hinsichtlich der Berechtigung der Zahnärzte zur Vornahme zahntechnischer Arbeiten und der Gültigkeit des Ministerial-Erlasses vom 17. Februar 1904, Z. 1784, einzugehen.

Die Beschwerden mußten sonach als unbegründet abgewiesen werden.

2.

Heimatrechtsanspruch der Mutter. Öffentliche Armenversorgung durch Verpflegung der Tochter.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 5. April 1906, Nr. 3989, M.-Abt. XI a, Z. 8541/06:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Senats-Präsidenten Freiherrn v. Jacobi, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Edlen v. Schuster, Malnič, Krupský und Freiherrn v. Weiß, dann des Schriftführers k. k. Rat-Sekretärs-Adjunkten Ritter v. Hennig, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. August 1905, Z. 32219, betreffend das Heimatrecht der Marie Exler, nach der am 5. April 1906 durchgeführten öffentlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des k. k. Ministerial-Vize-Sekretärs Dr. Mayrleb, in Vertretung des belangten Ministeriums, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Der Ausschuss des Wiener Gemeinderates für die Verleihung des Heimats- und Bürgerrechtes hat mit dem Beschlusse vom 19. April 1905, Z. 4200, das von Marie Exler, geb. Bayerl, geboren am 4. Dezember 1854, von ihrem Ehegatten Franz Exler seit 18. Dezember 1892 gerichtlich geschieden, auf Grund des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, gestellte Ansuchen de praes. 12. Jänner 1905 um Aufnahme in den Wiener Heimatsverband abgewiesen.

Dem dagegen eingebrachten Rekurse der Genannten hat die Statthalterei mit Entscheidung vom 16. Juni 1905, Z. XVI-4411, stattgegeben.

Der dagegen ergriffenen Berufung der Gemeinde Wien wurde vom k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 2. August 1905, Z. 32219, keine Folge gegeben, weil Marie Exler die Voraussetzungen des § 2 leg. cit. erfüllt habe und insbesondere selbst der öffentlichen Armenversorgung nicht anheimgefallen sei und weil die ihrer Tochter Marie zuteil gewordene Verpflegung in Irrenanstalten und im Wiener städtischen Versorgungshause — auch wenn diese Verpflegung als Armenversorgung im Sinne des Heimatsgesetzes angesehen würde — auf den Heimatrechtsanspruch der Mutter nicht zurückwirken könne.

Die Beschwerde macht dagegen geltend, daß die am 9. Juni 1876 als eheliche Tochter des Franz und der Marie Exler geborene Marie Exler jun. wegen unheilbarer epileptischer Geistesstörung seit 9. Mai 1897 der öffentlichen Armenversorgung dauernd zur Last falle und da deren Eltern der gesetzlichen Verpflichtung, ihrer erwerbsunfähigen Tochter den notwendigen Unterhalt zu gewähren, wegen Armut nicht nachkommen konnten und diese Versorgung daher aus den hierzu bestimmten Landes- und Gemeindegeldern besritten werden mußte, auch beide Elternteile durch ihre Tochter der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen seien.

Der Verwaltungsgerichtshof hat diese Beschwerde als begründet erkannt.

Bei Vorhandensein aller übrigen gesetzlichen Voraussetzungen für den Anspruch der Marie Exler auf die Aufnahme in den Heimatsverband der Stadtgemeinde Wien ist lediglich zu prüfen, ob dem Ansuchen der Heimatrechtswerberin der Ausschließungsgrund des § 2, Absatz 5 der Novelle vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, hinderlich im Wege steht, ob sie nämlich während der festgesetzten Aufenthaltsfrist der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen ist oder nicht.

Der Gerichtshof war bei der Entscheidung dieser Frage von folgenden Erwägungen geleitet:

Nach §§ 141 bis 143 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ist es Pflicht der Eltern, und zwar in erster Linie des Vaters, im Falle der Mittellosigkeit desselben aber der Mutter, für den Unterhalt der Kinder zu sorgen.

Bermöge dieser pflichtgemäßen Fürsorge ist aber auch die Mutter gehalten, die Mittel der öffentlichen Armenpflege in Anspruch zu nehmen, wenn sie in anderer Weise für den gemeinsamen Unterhalt, den eigenen und jenen ihrer Kinder nicht aufzukommen vermag.

Durch eine derartige Inanspruchnahme der öffentlichen Armenpflege gelangt aber nicht das wirtschaftliche Vermögen der ja an sich unselbständigen Kinder, sondern die wirtschaftliche Unselbständigkeit und das Vermögen der Eltern zum Ausdruck, für den Unterhalt der Familie, nämlich jener Personen, welche wirtschaftlich von ihnen abhängig sind, aufzukommen.

Demgemäß sind die Leistungen der öffentlichen Armenversorgung, welche für den Unterhalt der Kinder dauernd gewährt werden, als Armenversorgung der Eltern anzusehen.

Diese Schlussfolgerung findet ihre Stütze auch in der Bestimmung des zweiten Satzes des obgedachten Absatzes 5 des § 2 der Heimatsgesetznovelle, wonach die Befreiung von dem Schulgelde hinsichtlich der eine Schule besuchenden Kinder, sowie der Genuß eines Stipendiums nicht als Akte der öffentlichen Armenversorgung anzusehen sind. Damit wird nämlich die Befreiung von der Bezahlung des Schulgeldes für ein schulbesuchendes Kind oder die Verleihung eines Stipendiums an ein Kind als eine solche Unterstützung anerkannt, welche eigentlich den zur Erhaltung, Versorgung und Erziehung ihrer Kinder verpflichteten Eltern zugute kommt und ist somit jede andere Unterstützung, wenn sie als Armenversorgung anzusehen ist, geeignet, auf den Heimatrechtsanspruch der Ascendenten Einfluß zu üben.

Daß im konkreten Falle die der Marie Exler jun. gewährte Unterstützung der dem fraglichen Anspruche ihrer Mutter tatsächlich entgegenstand, geht aus den Umständen des Falles hervor. Denn es ist unbestritten, daß die Heimatrechtswerberin Marie Exler sen. von ihrem Gatten Franz Exler gerichtlich geschieden ist, und daß nicht einmal sie selbst die ihr anlässlich der Entscheidung von ihrem Gatten zugesagten Alimente von demselben erhalten konnte, da Franz Exler gänzlich mittellos ist.

Eben aus diesem Grunde überging die in erster Reihe nach § 141 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches dem Vater obliegende Unterhaltungspflicht, zu welcher gewiß auch die Verpflichtung zur Bestreitung der Verpflegungskosten für ein Kind gehört, gemäß § 143 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auf die Mutter. Da aber auch diese selbst wegen ihrer Armut außerstande war, ihrer Tochter die notwendige Krankenpflege zu gewähren, mußten diese Verpflegungskosten aus den Gemeinde- und Landesmitteln besritten werden.

Auf diese Weise ist sonach auch die Mutter der Heimatrechtswerberin Marie Exler sen. der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen.

Daß es sich im gegebenen Falle um eine dauernde Armenunterstützung handelt, wie solche nach dem Gesetze gefordert wird, geht aus dem festgestellten Tatbestande gleichfalls hervor. Denn von einer Person, welche vom 4. Mai 1896 bis zum 12. August 1896 vorübergehend und vom 9. Mai 1897 an dauernd in irrenärztlicher Behandlung sich befindet und erwiefernmaßen an epileptischer Geistesstörung leidet, kann nicht gesagt werden, sie sei nur vorübergehend und zeitweilig krank. Mit Rücksicht auf den voranstehend unheilbaren Krankheitszustand der Marie Exler jun. muß dieselbe vielmehr als dauernd wirtschaftlich unselbständig bezeichnet und es muß daher auch die ihr von der Gemeinde, beziehungsweise vom Lande gewährte Unterstützung als eine dauernde und vollständige Versorgung einer voraussichtlich für immer erwerbsunfähigen Person angesehen werden.

Aus diesen Erwägungen geht hervor, daß der Marie Exler sen. der Ausschließungsgrund des § 2, Absatz 5 der Heimatsgesetznovelle hinderlich im Wege stand und es mußte sonach die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

3.

Heimatrechtsanspruch. — Unterbrechung der Erziehung durch Abwesenheit von Wien im Anschlusse an die Abhiebung.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 5. April 1906, Nr. 3992, M.-Abt. XI a, Z. 8543/06:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Senats-Präsidenten Freiherrn v. Jacobi, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Edmund v. Schuster, Malnič, Krupský und Freiherrn v. Weiß, dann des Schriftführers k. k. Rat-Sekretärs-Adjunkten Ritter v. Hennig, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Freudenthal gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Dezember 1904, Z. 43085, betreffend das Heimatrecht des Karl Dibrich, nach der am 5. April 1906 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des k. k. Ministerial-Vize-Sekretärs Dr. Mayrleb, in Vertretung des belangten Ministeriums, und des Magistrats-Ober-Kommissärs Paul, in Vertretung der mitbeteiligten Stadtgemeinde Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Der Ausschuss des Wiener Gemeinderates für die Verleihung des Heimats- und Bürgerrechtes hat mit dem Beschlusse vom 23. Mai 1902, Z. 14374, das von der Gemeinde Freudenthal auf Grund des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, gestellte Ansuchen um Aufnahme des Karl Dibrich in den Wiener Heimatsverband abgewiesen.

Dem dagegen eingebrachten Rekurse der Gemeinde Freudenthal hat die Statthalterei mit Entscheidung vom 10. Jänner 1903, Z. 109819, nicht stattgegeben.

Der dagegen ergriffenen Berufung der Gemeinde Freudenthal wurde vom k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 13. Dezember 1904, Z. 43085, keine Folge gegeben, weil nicht festgestellt werden konnte, daß sich Karl Dibrich vom 1. Jänner 1891 an durch zehn Jahre ununterbrochen und freiwillig in Wien aufgehalten habe.

Dieser Entscheidung liegt nach den Administrativakten der unbestrittene Tatbestand zugrunde, daß der 1848 in Freudenthal geborene und dahin ununterbrochen in Wien aufwuchs, von wo er nebst seiner Gattin Rosine und zwei Kindern zufolge rechtskräftigen Erkenntnisses der k. k. Polizei-Direktion Wien vom 28. August 1897, Z. 96711, wegen Erwerbs-, Bestimmungs- und Unterhaltslosigkeit gemäß § 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 88, mittels Schuß in seine Heimat nach Freudenthal befördert wurde. Laut Mitteilung der k. k. Polizei-Direktion Wien vom 18. Jänner 1902, Z. 279, ist Karl Dibrich am 2. November 1897 nach Wien zurückgeführt und war seither ununterbrochen in Wien wohnhaft.

Die Beschwerde macht geltend, daß die Abwesenheit des Karl Dibrich von Wien in der Zeit vom 1. September bis 2. November 1897 eine unfreiwillige gewesen sei, da der Genannte zwangsweise in die Heimat befördert

wurde und dort nur so lange verblieb, bis er sich das für die Rückkehr nach Wien erforderliche Reisegeld beschaffte. Diese unfreiwillige zweimonatliche Abwesenheit von Wien habe den Lauf der zehnjährigen Erstigungsfrist nicht unterbrochen, sondern nur gehemmt, und da nach Abrechnung dieser zwei Monate sich noch immer ein mehr als zehnjähriger freiwilliger ununterbrochener Aufenthalt des Karl D l b r i c h in Wien ergebe, so seien alle gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufnahme des Karl D l b r i c h in den Heimatsverband der Aufenthaltsgemeinde Wien gegeben.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte in der Abweisung des auf Grund der §§ 2 und 3 der Heimatgesetznovelle vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, von der Heimatgemeinde Freudenthal unterm 18. Jänner 1902 gestellten Aufnahmsbegehrens eine Gesekwidrigkeit nicht erkennen.

Die mit dem bezogenen Schub-Erkenntnis ohne Verbot der Rückkehr verfügte zwangsweise Abschiebung des Karl D l b r i c h von Wien in seine Heimatgemeinde Freudenthal stellt sich als eine polizeiliche Maßregel dar, welche allerdings nicht geeignet war, die Erstigung des Heimatrechtes zu unterbrechen, weil die zwangsweise Abschiebung von einem Orte gewiß nicht als freiwilliges Aufgeben des Aufenthaltes im Sinne des § 2, Absatz 3 der Heimatgesetznovelle angesehen werden kann, sondern eine unfreiwillige Entfernung bildet, welche nach Absatz 4 des bezogenen Paragraphen den Lauf der zehnjährigen Erstigungsfrist nicht unterbricht, daher nach Anhören des Hindernisses die Erstigung fortgesetzt und vollendet werden kann.

Hingegen muß der nach der Abschiebung stattgefundenen zweimonatlichen Aufenthalt des Genannten in Freudenthal als eine freiwillige Abwesenheit von Wien angesehen werden; denn nach dem Wortlaute und Geiste der Heimatgesetznovelle soll die Erstigung nur jene Abwesenheit nicht unterbrechen, welche der betreffenden Person gegen ihren Willen, durch einen fremden Willen aufgenötigt wird, zum Beispiel der Aufenthalt der ihrer gesetzlichen Wehrpflicht nachkommenden Militärpersonen, dann von Häftlingen oder Sträflingen und dergleichen.

Karl D l b r i c h lebte jedoch unbestritten durch zwei Monate in Freudenthal, ohne von einem fremden Willen hierzu genötigt zu sein, wobei der Umstand, daß ihn seine angebliche Mittellosigkeit verbanderte, sein unverkürztes Recht der Freizügigkeit in der Weise zu betätigen, daß er Freudenthal wieder verlassen hätte, seinen Aufenthalt hier noch nicht zu einem unfreiwilligen zu gestalten vermochte.

War aber die Erstigungszeit in der Aufenthaltsgemeinde Wien durch einen zweimonatlichen freiwilligen Aufenthalt in der Gemeinde Freudenthal unterbrochen, dann konnte auch die Erwerbung des Heimatrechtes des Karl D l b r i c h in Wien nicht Platz greifen.

4.

Gewerblicher Charakter der Erzeugung von Hosen-trägern und Strumpfbändern aus fertigen Bändern und Beschlügen.

Note der Handels- und Gewerbekammer für das Erzherzogtum unter der Eins vom 12. April 1906, Z. 13237, M. B.-N. V, 1679/06:

Mit Jndorfnote vom 16. und 20. März 1906, Z. 1679, wurde der unterzeichneten Kammer die Frage des gewerblichen Charakters der Erzeugung von Hosen-trägern und Strumpfbändern zur Begutachtung übermietet.

Anlaß zu der Frage gab die diesbezügliche Gewerbeanmeldung des G. D., der nach seinen protokollarischen Angaben sowohl die zur Verwendung kommenden Bänder als auch die Beschlüge fertig bezieht und hier bloß die einfache Montierungsarbeit vornehmen läßt.

Die in der Frage einvernommenen Genossenschaften der Band-Erzeuger, der Posamentierer und der Handschuh- und Bandagenmacher und schließlich das Gremium der Wiener Kaufmannschaft sind übereinstimmend der Ansicht, daß man es hier mit einem freien Gewerbe zu tun habe.

Die Kammer glaubt daher, sich diesen übereinstimmenden Gutachten umso eher anschließen zu können, als sich die beabsichtigte Tätigkeit unter keines der mit Ministerial-Berordnung vom 22. September 1905 in einer Liste aufgezählten handwerksmäßigen Gewerbe subsummieren läßt.

5.

Zulassung von Stiegenstufen aus Beton und Eisen, erzeugt von Michael Wimmer und Josef Rausch, zur Herstellung freitragender Stiegen.

Dekret des Wiener Magistrates vom 26. April 1906, M.-Abt. XIV, Z. 725/06:

In Erledigung des Ansuchens der Herren Michael W i m m e r, Wien, XXI., Floridsdorf, Plantenbichlergasse 17, und Josef R a u s c h, Wien, XXI., Floridsdorf, Kaiserin Elisabethstraße 48, wird die Verwendung der von den Genannten erzeugten Betonstufen mit Runderiseneinlagen zur Herstellung von freitragenden Stiegen im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die Stufen werden nur zur Herstellung freitragender Stiegen von Wohngebäuden oder anderer Baulichkeiten zugelassen, bei denen die Stiegen

keine größere zufällige Belastung als 400 kg per Quadratmeter zu tragen haben und die freie Länge nicht mehr als 1.50 m beträgt.

2. Der Gesuchsteller, Baumeister Josef R a u s c h, hat die Erzeugung der Stiegenstufen zu leiten und zu überwachen und für die traglose und diesen Bedingungen entsprechende Ausführung der Stufen, sowie für deren genügende Tragfähigkeit auch nach Ablieferung und Einmauerung der Stufen die volle Haftung zu übernehmen. Für die sachgemäße Einmauerung der Stufen hat jedoch der den Bau leitende Bauführer allein zu haften.

3. Die beabsichtigte Verwendung dieser Stufen ist in den Bauplänen auszuweisen und in diesen das Stufenprofil samt den Eiseneinlagen ersichtlich zu machen.

4. Der Beton, aus dem die Stufen hergestellt werden, ist aus gutem, abgelagertem, nicht treibendem Portlandzement im Mischungsverhältnisse von nicht weniger als einem Volumteile Zement zu drei Volumteilen reinen, reifen feintartigen Sandes und feinen Schotter in gleicher Beschaffenheit wie bei den Probestufen zu erzeugen.

Die Eiseneinlage muß aus bestem Flußeisen, und zwar nahe der dem Zuge unterworfenen Stufenoberfläche wenigstens aus vier Stäben von nicht weniger als 10 mm Durchmesser bestehen, die durch eine zweite Lage aus wenigstens 3 mm dicken Stäben winkeltrecht zu kreuzen ist.

Beide Stablagen sind an den Kreuzungsstellen mittels Eisendrahtes zu verbinden. Die Entfernung der in der Längsrichtung der Stufen angeordneten Stäbe soll nicht mehr als rund 80 mm, jene der Querstäbe nicht mehr als 150 mm betragen.

Nach Bedarf sind auch nächst der Unterfläche der Stufen Eiseneinlagen anzuordnen. Die Eiseneinlagen müssen vollkommen regelmäßig verteilt und an dem zur Erneuerung bestimmten Stufenende ohne wesentliche Beschädigung der Stufen zu sehen sein.

Das Stufenprofil hat einen vorderen Falz von wenigstens 2 cm und eine rückwärtige Schräge von wenigstens 5 cm zu erhalten und ist derart zu wählen, daß die Stufen im Verbands des Stiegenarmes wenigstens eine achtsache Bruchficherheit, jede einzelne Stufe mindestens eine fünfsache Bruchficherheit besitzen, wobei die zufällige Belastung mit 400 kg per Quadratmeter zu bemessen ist.

Die Stufen sind auf eine Länge von mindestens 25 cm gut einzumauern.

6. Jede Stufe muß mit einem Fabrikzeichen und einem Stempel versehen sein, aus dem auch nach dem Versehen noch die Zeit der Erzeugung leicht festgestellt werden kann.

Die Stufen dürfen nicht früher als zwei Monate nach der Erzeugung zum Bau geliefert werden. Schadhafte Stufen dürfen nicht auf Bauten geliefert oder bei letzteren verkehrt werden.

Dem Stadtbauamte bleibt das Recht vorbehalten, die Herstellung der Stufen an der Erzeugungsstelle zu überwachen.

6. Anlässlich der vom Stadtbauamte vorzunehmenden Rohbaubefichtigung werden die Stiegenstufen einer Befichtigung unterzogen. Es bleibt dem Stadtbauamte vorbehalten, die einwandfreie Herstellung, den erreichten Härtegrad und die genügende Tragfähigkeit durch besondere Versuche festzustellen, und zwar:

- a) Durch Belastungsproben, bei denen die fertige Konstruktion höchstens einer gegenüber der zugrunde zu legenden Belastungsannahme 2 1/2 fachen Inanspruchnahme unterzogen werden darf.
- b) Durch Stichprobenweise Bruchproben, zu denen die nötigen Erfahrsstücke vom Bauführer beizustellen sind. Es wird dem Bauführer vom Stadtbauamte behufs rechtzeitiger Herstellung von Erfahrsstücken nach Erteilung der Baubewilligung über dessen Anfrage mitgeteilt werden, ob und inwieweit solche Stichprobenweise Bruchproben beabsichtigt werden.

Gelegentlich der Proben dürfen sich bei Belastung mit dem zweifachen Eigengewichte und dreifacher Nutzlast keine die Tragfähigkeit und den Bestand gefährdende Haarrisse zeigen und darf der Bruch nicht früher als bei Belastung mit dem vierfachen Eigengewichte und fünffacher Nutzlast (im obigen Sinne) entstehen.

Fallen die Erprobungen ungenügend aus oder entsprechen die Stufen nicht den obigen Vorschriften, so sind die beanstandeten, beziehungsweise, wenn es das Stadtbauamt verlangt, alle Stufen vom Bau zu entfernen und durch andere zu ersetzen.

Die Kosten aller Erprobungen hat der Bauführer zu tragen.

7. Die Abänderung und Ergänzung obiger Vorschriften, sowie die Zurücknahme der Bewilligung nach Maßgabe der Erfahrungen bleibt vorbehalten.

Die beigebrachten zwei Beton-Musterstücke werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermietet.

6.

Trainstuten-Verkauf an bäuerliche Züchter.

Rundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Mai 1906, Z. X a-1461/06:

In der Zeit zwischen Mitte September bis Mitte Oktober 1906 werden in den Standorten der k. und l. Traindivisionen

- Nr. 1 in Krakrau,
- " 2 " Wien,
- " 3 " Graz,
- " 8 " Prag,
- " 9 " Josefstadt,
- " 10 " Przemysl,
- " 11 " Lemberg,
- " 14 " Litz

einige zur Ausmusterung bestimmte, vom betreffenden Staatshengstendepot-Kommandanten jedoch zu Zuchtzwecken noch tauglich klassifizierte warmblütige Armeestuten unter 14 Jahren durch die betreffenden Traindivisionen, und zwar abgefordert von den anderen zur Ausmusterung bestimmten Pferden dieser Divisionen, unter nachfolgenden Bestimmungen zur Versteigerung gebracht werden.

Zu diesen abgeforderten Stutenversteigerungen, bei welchen der Ausrufspreis für jede Stute nur mit 100 K beziffert wird und die Angebote um wenigstens 2 K zu steigern sind, werden ausschließlich nur nachweislich in der diesseitigen Reichshälfte in einem warmblütigen Zuchtgebiete ansässige bäuerliche Pferdezüchter zugelassen, welche sonach untereinander lizitieren werden.

Als bäuerliche Züchter sind nur jene kleineren Landwirte und Grundbesitzer anzusehen, welche ihren Lebenserwerb wesentlich im persönlichen Betriebe ihrer Wirtschaft finden.

Der Nachweis, daß er bäuerlicher Pferdezüchter und in der diesseitigen Reichshälfte ansässig ist, hat der Betreffende dem bei diesen Versteigerungen mitintervenierenden Vertreter des betreffenden Staatshengstendepots durch eine schriftliche Bestätigung seiner politischen Bezirksbehörde, eventuell des seinem Wohnorte nächstgelegenen Staatshengstendepots oder Postens zu erbringen.

Die Ersteher solcher Stuten übernehmen mit der Übernahme der Stuten die Verpflichtung, dieselben wenigstens drei Jahre lang zu behalten und zur Zucht zu verwenden.

Die Tage der Abhaltung dieser besonderen Stutenversteigerungen in den obbezeichneten Standorten werden anfangs September 1906 vom Ackerbauministerium veröffentlicht werden.

Die Zahl der hiebei in den einzelnen Standorten zur Versteigerung gelangenden Stuten kann erst bei der Lizitation selbst festgesetzt und bekanntgegeben werden.

Wo immer eingebrachte Gesuche um Vormerkung oder besondern Berücksichtigung bei diesen Versteigerungen oder um Überlassung solcher Stuten aus freier Hand werden nicht berücksichtigt.

7.

Marktordnung für die Großmarkthalle-Abteilung für Viktualien der Gemeinde Wien.

Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. Mai 1906, Z. X a-298/06, L.-G.-Bl. Nr. 49:

Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. April 1906, Z. X a-298/5, wurde für die Großmarkthalle-Abteilung für Viktualien in Wien, III. Bezirk, Invalidenstrasse 2, die nachstehende mit den Beschlüssen des Stadtrates der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 1. März 1906, beziehungsweise des Gemeinderates der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 6. März 1906, Z. 2505, festgesetzte Marktordnung genehmigt:

Gegenstände des Marktverkehrs.

§ 1.

Gegenstände des Marktverkehrs sind Lebensmittel aller Art; im unteren Hallenraume sind Fleisch, Wildbret, Geflügel und Fische vom Marktverkehr ausgeschlossen.

§ 2.

Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken wird von der Gemeinde nach ihrem freien Ermessen gestattet.

Dauer des Marktverkehrs.

§ 3.

Der Marktverkehr findet statt:

- a) An Wochentagen in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober von 3 Uhr früh bis 6 Uhr abends, in der übrigen Jahreszeit von 5 Uhr früh bis 6 Uhr abends, an Feiertagen bis 12 Uhr mittags;
 - b) an Sonntagen während der durch besondere Vorschriften jeweils für den Marktverkehr an Sonntagen festgesetzten Zeit.
- Beginn und Ende des Marktverkehrs wird durch ein Glockenzeichen bekanntgegeben.

Marktgebühren.

§ 4.

Für die Benützung der Hallenräume und der Markteinrichtungen sind die im Marktgebührentarife (Anhang I) festgesetzten Gebühren zu bezahlen. Die Entrichtung der Marktgebühren hat im Vorhinein zu erfolgen und ist eine Vorauszahlung für die Benützung.

Verkaufs- und Lagerplätze.

§ 5.

Die Zuweisung der Plätze an die Parteien erfolgt durch das Marktamt. Zur zeitweisen Benützung werden die Plätze nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse und nach der Reihenfolge der Anmeldung, zur dauernden Benützung (stabile Plätze) nach freiem Ermessen und auf Widerruf zugewiesen. Die Plätze dürfen weder an andere Personen übertragen noch zur Mitbenützung überlassen werden.

Herstellungen auf denselben dürfen nur mit Genehmigung des Magistrates vorgenommen werden.

Die Parteien haben für die Reinhaltung der ihnen zugewiesenen Plätze zu sorgen und haften für alle durch sie oder ihre Bediensteten verursachten Beschädigungen.

Die Nahrungsmittel sind in geeigneter Weise gegen Staub und sonstige Verunreinigungen zu schützen.

Bei Inanspruchnahme der von der Gemeinde für Marktzwecke zur Verfügung gestellten Einrichtungen haben die Parteien die hierfür erlassenen Vorschriften zu befolgen.

Den Marktorganen steht es jederzeit frei, die zugewiesenen Plätze zu betreten und sind die Parteien gehalten, diesen Organen jederzeit Zutritt und Nachschau zu ermöglichen.

Warenverkauf.

§ 6.

Der Verkauf der Waren hat grundsätzlich nach Gewicht stattzufinden.

Waren, welche gewöhnlich nach Maß oder Stück oder in den ursprünglichen marktgängigen Behältnissen (Körben, Kisten u. s. w.) verkauft werden, können auch auf diese Art verkauft werden.

Jede Vorrichtung, durch welche der Käufer über den wahren Inhalt des Behältnisses irreführt werden könnte, ist verboten.

Versteigerungen.

§ 7.

Öffentliche Versteigerungen dürfen unter Beobachtung der für Versteigerungen im allgemeinen geltenden Vorschriften innerhalb der Marktzeit abgehalten werden.

Von der Einhebung der Lizitationsprozente zugunsten des Armenfonds und von der Einhebung der mit dem Landesgesetze vom 16. Jänner 1875, L.-G.-Bl. Nr. 4, festgesetzten Taxen wird Umgang genommen.

Die Vornahme von Versteigerungen kann auf bestimmte Plätze der Markthalle beschränkt werden.

Faktoren.

§ 8.

Zur Vermittlung von Verkäufen können beidete Faktoren bestellt werden. Die näheren Bestimmungen über die Bestellung und Geschäftsführung der Faktoren sind im Anhange II enthalten.

Verhalten auf dem Markte.

§ 9.

Den Marktparteien, sowie überhaupt allen auf dem Markte befindlichen Personen ist ein anständiges Betragen untereinander und gegen die Amtsglieder zur Pflicht gemacht; insbesondere haben sie den Anforderungen der letzteren Folge zu leisten.

§ 10.

Die Marktparteien haben Sorge zu tragen, daß die Markträume nicht mehr als unvermeidlich verunreinigt werden.

Durch das Auslegen der Feilschaften darf das Ausmaß des jeder Marktpartei zugewiesenen Raumes nicht überschritten werden und dürfen insbesondere die Zugänge zu den Plätzen, die Wege zwischen denselben und der Verkehr auf dem Markte nicht beeinträchtigt werden.

§ 11.

Das Mitnehmen von Hunden in die Hallenräume ist verboten.

Hilfspersonal.

§ 12.

Der Marktbehörde bleibt vorbehalten, besondere Vorschriften für die auf dem Markte zu Dienstleistungen verwendeten Personen zu erlassen.

Beschau der Ware.

§ 13.

Die zu Markt gebrachte Ware unterliegt hinsichtlich ihrer Verkaufszulässigkeit und Genüßtauglichkeit der amtlichen Beschau und Verfüßung nach den jeweils bestehenden Vorschriften.

Marktbericht.

§ 14.

Die Menge der auf den Markt gebrachten Ware, sowie der Preis der verkauften Ware werden vom Marktamt erhoben und wöchentlich in einem Marktberichte zusammengestellt; der Marktbericht wird in geeigneter Weise veröffentlicht.

Marktbehörde.

§ 15.

Die Gemeinde überwacht und regelt den Marktverkehr durch ihre Organe. Marktbehörde ist der Wiener Magistrat; die unmittelbare Marktaufsicht wird vom Marktamt ausgeübt.

Strafen.

§ 16.

Übertretungen dieser Marktordnung werden auf Grund der §§ 100 und 101 des Gemeindestatuts für Wien vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Personen, welche die Ordnung auf dem Markte stören, Unfug treiben, den Anordnungen der behördlichen Organe nicht Folge leisten, können durch das Marktamt vom Markte gewiesen werden.

In schweren Fällen kann von der Marktbehörde die Ausschließung auf bestimmte Zeit oder auf immer verfügt werden.

Marktparteien, welche ihren Verpflichtungen gegenüber der Marktbehörde nicht nachkommen, kann die Benützung des Marktes verweigert werden.

Beginn der Wirksamkeit und Kundmachung der Marktordnung.

§ 17.

Diese Marktordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns in Wirksamkeit.

Zur Verständigung aller Marktparteien ist diese Marktordnung in der Markthalle an geeigneter Stelle anzuschlagen.

Schlussbestimmung.

§ 18.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der allgemeinen Marktordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns Nr. 17 ex 1892, Nr. 56 ex 1899, Nr. 80 ex 1904 und Nr. 26 ex 1906).

Anhang I

Marktgebührentarif.

Für die Benützung der Halle werden folgende Gebühren festgesetzt:

- a) Im oberen Hallenraume:
 - 1. Bei dauernder Benützung und monatlicher Vorausbezahlung der Gebühr für 1 m² und Monat 2 K — h
 - 2. Bei zeitweiser Benützung für 1 m² und Tag — „ 10 „
- b) Im unteren Hallenraume:
 - 1. Bei dauernder Benützung und monatlicher Vorausbezahlung der Gebühr für 1 m² und Monat 1 „ 50 „
 - 2. Bei zeitweiser Benützung für 1 m² und Tag — „ 08 „

Anhang II.

Besondere Bestimmungen über die Faktoren.

Bestellung.

§ 1.

Die Faktoren werden im Wege der Konkursauschreibung durch den Wiener Magistrat als Gewerbebehörde bestellt und beidseitig.

Als Faktor kann nur derjenige bestellt werden, welcher mindestens 24 Jahre alt, eigenberechtigt, unbescholten, vollkommen vertrauenswürdig ist und die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt.

Die Faktoren erhalten ein Bestellungsdekret und eine Legitimationskarte.

Obliegenheiten.

§ 2.

Die Faktoren haben die Marktartikel, deren Verkauf ihnen gemäß § 8 der Marktordnung obliegt, zu beziehen oder zu übernehmen, die Fracht- und sonstigen Spesen, sowie die Marktgebühren zu entrichten, für die Erhaltung dieser Artikel und deren Unterbringung auf den Verkehrsplätzen zu sorgen und alle in Ansehung dieser Artikel erforderlichen Formlichkeiten zu erlebigen.

Sie haben die übernommenen Waren in der Regel sofort zum Verkaufe zu bringen.

§ 3.

Die Faktoren haben die ihnen obliegenden Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu besorgen und alles zu vermeiden, was ihre Vertrauenswürdigkeit schädigen könnte.

Die Verkaufsvermittlung ist persönlich zu betreiben.

§ 4.

Die Faktoren dürfen weder für eigene Rechnung, sei es im eigenen oder im fremden Namen, Handel mit Artikeln dieses Marktes treiben, noch sich an den durch sie vermittelten Geschäften beteiligen.

§ 5.

Die Faktoren sind verpflichtet, den beim Verkaufe erzielten Erlös, sowie eine Abrechnung hierüber binnen drei Tagen nach Verkaufsabschluss dem Wareneinsender zu übermitteln. Bei der Abrechnung dürfen dem Einsender außer der Vermittlungsgebühr nur die wirklich aufgelaufenen Spesen in Abzug gebracht werden.

Vermittlungsgebühr.

§ 6.

Für jeden von einem Faktor tatsächlich abgeschlossenen Verkauf ist vom Wareneinsender eine Vermittlungsgebühr von 3 Prozent des Bruttoverkaufspreises zu entrichten.

Von den Käufern dürfen die Faktoren unter keinerlei Vorwand eine Entlohnung verlangen oder annehmen.

Tagebuch.

§ 7.

Die Faktoren sind verpflichtet, über die von ihnen vermittelten Verkäufe ein Tagebuch zu führen, welches vor dem Gebrauche paraphiert und vom Wiener Magistrat beglaubigt sein muß.

In dieses Tagebuch haben die Faktoren die von ihnen abgeschlossenen Geschäfte nach der Zeitfolge des Abschlusses mit einer besonderen, durch das ganze Jahr fortlaufenden Zahlenbezeichnung ohne Abänderungen, Radierungen und dergleichen einzutragen.

Die Eintragung hat zu enthalten:

- a) Tag des Verkaufsabschlusses;
- b) Name des Käufers und desjenigen, für dessen Rechnung die Marktartikel verkauft wurden;
- c) Gattung und Gewicht oder Stückzahl der verkauften Waren und Verkaufspreis;
- d) Tag der Übermittlung des Erlöses an die Einsender.

Die Eintragungen müssen in deutscher Sprache und leserlich erfolgen.

§ 8.

Der Marktbehörde, sowie dem Marktamt steht das Recht der Einsichtnahme in das Tagebuch zu.

Den Parteien darf nur hinsichtlich der sie betreffenden Verkäufe gestattet werden, Einsicht in das Tagebuch zu nehmen oder Auszüge aus demselben zu verlangen.

Tagebücher, welche außer Verwendung kommen, sind vom Marktamt in Verwahrung zu nehmen.

Kautions.

§ 9.

Die Faktoren haben vor ihrer Bestellung eine Kautions von 1000 K zu erlegen, welche von der Marktbehörde in Verwahrung genommen wird; sie haften für die genaue Erfüllung der ihnen gegenüber den Einsendern und Käufern obliegenden Verpflichtungen nicht nur mit der als Pfand bestellten Kautions, sondern auch mit ihrem gesamten übrigen Vermögen.

Entziehung der Berechtigung.

Enthebung.

§ 10.

Faktoren, die sich Pflichtverletzungen zu Schulden kommen lassen oder ihren Obliegenheiten länger als ein halbes Jahr nicht nachkommen, kann der Wiener Magistrat ihre Berechtigung auf bestimmte Zeit oder für immer entziehen.

8.

Bestellung der Alice Ritter als Assistentin der Gewerbe-Zuspektion.

Die k. k. Statthalterei hat unterm 16. Mai 1906, Z. I a-807 (M.-Abt. XVII 3693/06), an den Magistrat nachstehenden Erlaß gerichtet (Normalienblatt des Magistrates Nr. 36):

Laut Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 5. Mai 1906, Z. 232/S. M., wird auf Grund der im Reichsgesetzblatte kundgemachten Verordnungen des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 5. Mai 1906, R.-G.-Bl. Nr. 94, betreffend die Amtsführung der Assistentinnen der Gewerbe-Zuspektion, die unter dem 27. Februar 1906 als Hilfskraft der k. k. Gewerbe-Zuspektion bestellt und provisorisch dem Gewerbe-Zuspektorat für den I. Aufsichtsbezirk in Wien zur Dienstleistung zugewiesene Alice Ritter,* welche bisher nur im internen Dienste verwendet wurde, vom 1. Juni 1906 angefangen, unter der Bezeichnung „Assistentin der Gewerbe-Zuspektion“ auch im Exekutivdienste verwendet werden.

9.

Augentropfen. — Einfuhrverbot.

Erlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 17. Mai 1906, Z. XI-613, M.-Abt. X, 3255/06:

An alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die beiden Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs, den Wiener Magistrat (Abt. X) und die magistratischen Bezirksämter in Wien.

Aus London gelangt ein Augenwasser mit der Bezeichnung „The Marvellous Eye Drops, Mrs. E. Adair“ als Schönheitsmittel an Privatpersonen zur Versendung, das nach dem Ergebnisse der chemischen Untersuchung aus reiner Lösung von „Adrenalin“ in Kochsalzlösung besteht.

Da dieses ausländische Mittel mit Rücksicht auf seinen Gehalt an „Adrenalin“ sich als eine arzneiliche Zubereitung qualifiziert, deren Abgabe nur gegen ärztliche Verschreibung in Apotheken gestattet ist, dasselbe bisher weder von einem inländischen Apotheker in der vorgeschriebenen Weise zum Apothekenvertriebe angemeldet, noch vom Ministerium des Innern auf Grund der Ministerial-Verordnung vom 16. April 1901, R.-G.-Bl. Nr. 40, zum Apothekenvertriebe zugelassen worden ist, ist der Vertrieb dieses Mittels im Inlande unzulässig.

Die unterstehenden Behörden werden beauftragt, zum Zwecke der Hintanhaltung des Betriebes dieses Mittels das Erforderliche zu veranlassen.

* Siehe Normalienblätter des Magistrates, Nr. 26 ex 1906.

10.

Beschleiß von Giften, imprägnierten Verbandstoffen und der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate.

Verfret des magistratischen Bezirksamtes für den II. Bezirk vom 18. Mai 1906, 92121/05:

Das magistratische Bezirksamt für den II. Bezirk findet auf Grund der gepflogenen Erhebungen, dem Drogenhändler in Baden Josef Jörgl im Sinne des § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung die Konzession zum Verschleiß von Giften und der zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, sowie von imprägnierten Verbandstoffen mit dem Standorte in Wien, II., Laborstraße 31, zu verleihen. Bei der Ausübung dieses Gewerbes sind die gewerbepolizeilichen Vorschriften, die Bestimmungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, in Betreff des Verkehrs mit Giften und gifthaltigen Drogen, dann der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, betreffend die Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwarenhandlungen genau zu befolgen. Die imprägnierten und sterilisierten Verbandstoffe dürfen nur in Originalverpackung mit der Signatur des Erzeugers, der genauen Bezeichnung und der Angabe des Gehaltes an wirksamen Stoffen in Prozenten in Verkehr gesetzt werden, dieselben müssen in staubdichten Kästen vor Verunreinigung und Beschmutzung geschützt, aufbewahrt werden. Diese Konzession wurde unter der Zahl 2901/K II im Gewerbeverzeichnis eingetragen und in Steuerhinsicht der Konto unter der Ass.-Z. 37565/2 eröffnet.

11.

Leistenbruchsalbe — Vertriebsverbot.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. Mai 1906, Z. IX-988, M.-Abt. X, 3253 06:

An alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs, an den Wiener Magistrat (Abteilung X) und die magistratischen Bezirksämter in Wien.

Ant Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Mai 1906, Z. 9161, versendet ein gewisser Dr. M. Reimanus in Maastricht (Holland) eine von ihm erzeugte Salbe zur Behandlung von Leistenbrüchen unter der falschen Deklaration „feinster Leder-Creme“ an in Österreich-Ungarn wohnende Privatpersonen.

Da diese arzneiliche Zubereitung als Geheimmittel zu betrachten ist, erscheint deren Vertrieb hierlands unzulässig.

Die unterstehenden Behörden werden daher beauftragt, zum Zwecke der Hintanhaltung des Betriebes dieses Mittels das Erforderliche zu veranlassen.

12.

Mittellofigkeitszeugnisse und Subsistenzmittelrevers für Einjährig-Freiwillige und Reserveoffiziers-Aspiranten.

Erlaß des Präsidiums der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. Mai 1906, Pr.-Z. 1298/1, M.-D. 1846/06 (Normalienblatt Nr. 35):

Mehrfache in letzterer Zeit vorgekommene Fälle haben gezeigt, daß die Bestimmungen der Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Jänner 1895, Z. 3081/M. Z. ex 1904 (Statthalterei-Erlaß vom 5. Februar 1895, Z. 461/pr.*) und vom 30. April 1902, Z. 5182/M. Z. ex 1900 (Statthalterei-Erlaß vom 8. Mai 1902, Z. 3019/pr.***) bezüglich der Bestätigung der Subsistenzmittelrevers für Reserveoffiziere, beziehungsweise für Offiziere der n. a. Landwehr von den Unterbehörden noch immer vielfach außeracht gelassen werden. Im Zusammenhange damit ist zutage getreten, daß auch der von einigen politischen Bezirksbehörden bei der Bestätigung der Mittellofigkeitszeugnisse behufs Ableistung des einjährigen Präsenzdienstes auf Staatskosten eingehaltene Vorgang den bestehenden Vorschriften nicht ganz entspricht.

Zur künftigen Hintanhaltung solcher Vorkommnisse wird infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Mai 1906, Z. 3110/M. Z. die genaue Einhaltung nachstehender Anordnungen zur besonderen Pflicht gemacht.

Mittellofigkeitszeugnisse sind im Sinne des § 69, Punkt 5, lit. b der Wehrvorschriften I. Teil nur dann zu bestätigen, wenn der Aspirant beziehungsweise dessen Angehörige von ihrem Einkommen selbst den für den Unterhalt während des einjährigen Präsenzdienstes erforderlichen Kostenbetrag per 348 K nicht zu entrichten vermögen.

Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß dieser das einzige Unterhaltsfordernis während des einjährigen Präsenzdienstes darstellende Betrag nicht

*) Mag.-Bdg.-Blatt ex 1895, Seite 13.

**) Mag.-Bdg.-Blatt ex 1902, Seite 67.

auf einmal, sondern gemäß § 67, Punkt 7 der Wehrvorschriften I. Teil in vierteljährigen Raten zu erlegen ist, was die Leistung wesentlich erleichtert.

Die Bestätigung solcher Mittellofigkeitszeugnisse hat aber nicht auf Grund bloß oberflächlicher Kenntnis der Verhältnisse des Aspiranten, resp. seiner Angehörigen, sondern nur auf Grund entsprechender diesbezüglicher Erhebungen oder zuverlässiger beigebrachter oder dem Amte bekannter Daten zu erfolgen; hiebei ist — ebenso wie bei der Bestätigung der Subsistenzmittelrevers — mit größter Gewissenhaftigkeit vorzugehen.

Was ferner die Bestätigung der Subsistenzmittelrevers für Offiziere in der Reserve, beziehungsweise n. a. Landwehr betrifft, werden die Vorschriften der eingangs bezogenen h. ä. Erlasse zur genauesten Befolgung neuerlich eindringlich in Erinnerung gebracht. Bei der Bestätigung dieser Revers ist im Auge zu behalten, daß derselbe keineswegs ein bloß formeller Charakter zukommt, daß vielmehr auch die Fähigkeit zur Erfüllung der darin übernommenen Verpflichtungen im Interesse des militärischen Standesansehens vollkommen gewährleistet sein muß. Der Umfang und das Ausmaß der vom Reversaussteller einzugehenden Verpflichtungen ist im Punkte 2 des § 1 der „Besonderen Bestimmungen“ der Wehrvorschriften IV. Teil und den hierzu gehörigen Beilagen 1 und 2 festgesetzt.

Demzufolge hat der Reversaussteller dem Aspiranten im Falle seiner Ernennung zum Reserve- beziehungsweise Landwehroffizier nicht bloß die dieser Charge angemessenen Subsistenzmittel zu bieten, sondern ihn auch in den Stand zu setzen, stets nach Vorschrift ausgerüstet und adjustiert zu sein. Endlich hat er ihm die Beschaffung aller erforderlichen Dienstbücher und Vorschriften zu ermöglichen.

Vor Bestätigung der erwähnten Subsistenzmittelrevers ist somit stets genau zu prüfen, ob der Reversaussteller nach Maßgabe seiner Vermögensverhältnisse außer den Subsistenzmitteln auch diese Leistungen nachhaltig zu prästieren imstande ist.

Hieraus ergibt sich, daß der Subsistenzmittelrevers für Offiziere in der Reserve und n. a. Landwehr eine finanziell den Aussteller stärker belastende Verpflichtung involviert als es jene ist, welche durch die Gewährung des Unterhaltes während des einjährigen Präsenzdienstes sich ergibt, und daß dieser Umstand bei Ausstellung resp. Bestätigung der erwähnten Urkunden nicht außeracht gelassen werden darf.

In den Fällen der Weibung eines Subsistenzreverses seitens solcher Einjährig-Freiwilliger, welche den Präsenzdienst auf Grund eines behördlich bestätigten Mittellofigkeitszeugnisses auf Staatskosten ableisteten, ist daher die Bestätigung solcher Revers nur dann zu erteilen, wenn die Verhältnisse der beteiligten Personen sich seit der Zeit der Bestätigung des Mittellofigkeitszeugnisses nachweisbar derart gebessert haben, daß die Erfüllung der im Revers übernommenen Verpflichtungen als vollkommen gesichert angesehen werden kann.

Hierbei hat sich die Behörde nicht mit den Angaben der Reversaussteller zu begnügen, sondern es ist genau zu erheben, ob und wie weit eine zureichende Besserung der Verhältnisse tatsächlich eingetreten ist und im bejahenden Falle sind die Momente, welche dieselbe bewirkt haben, in der Bestätigungs Klausel ausdrücklich anzuführen.

Um Irrtümer und Widersprüche bei der Bestätigung der angeführten Mittellofigkeits- und Subsistenzrevers möglichst hintanzuhalten, sind bei den politischen Bezirksbehörden Verzeichnisse anzulegen, worin diese sämtlich ausgefertigten Bestätigungen in möglichst übersichtlicher Weise etwa alphabetisch nach dem Namen des betreffenden Aspiranten in Evidenz gehalten werden. Wenn diese Verzeichnisse ordentlich geführt und jeweilig nachgesehen werden, werden Irrtümer, wie sie sich in der letzten Zeit ereigneten, leicht zu vermeiden sein.

13.

Honorarkonsulat der Republik Ecuador in Wien — Aufhebung.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. Mai 1906, Z. IX-1588, M.-Abt. XXII, Z. 1980/06:

Das k. k. Ministerium des Innern hat der Statthalterei eröffnet, daß das Honorarkonsulat der Republik Ecuador in Wien aufgehoben wurde.

14.

Administrativverfahren, Abstellung von Mängeln.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. Mai 1906, Pr.-Z. 1357 ad Pr.-Z. 1398 vom 20. November 1903, M.-D.-Z. 1929 06:

Schon seit mehreren Jahren machen sich in den beteiligten Kreisen lebhafteste Bestrebungen geltend, welche auf eine möglichst intensive Vertretung und Wahrung der Parteieninteressen beziehungsweise Parteirechte im Administrativverfahren abzielen und welchen auch seitens der Regierung im Rahmen der bestehenden Gesetze die tüchtigste Berücksichtigung zugewendet wurde, wie dies mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom

1. November 1903, Z. 11153, Statthaltereierlaß vom 20. November 1903, Pr.-Z. 1398, neuerlich greifbaren Ausdruck erhalten hat. *)

Da für den Bereich des Kultus- und Unterrichtsressorts ähnliche Weisungen bereits mit dem Erlasse des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 14. Mai 1876, Z. 8040 (M.-B.-Bl. Nr. 20 ex 1876), R.-S. Nr. 4132, hinausgegeben wurden, sehe ich mich über Erlaß des Herrn Leiters des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 10. Mai 1906, Z. 2585, R.-U.-M. ex 1904 veranlaßt, die Anordnungen des vorbezeichneten Erlasses den unterstehenden Organen neuerdings in Erinnerung zu bringen und denselben die genaue Einhaltung dieser Weisungen in allen administrativen Rechtsfachen des Kultus- und Unterrichtsressorts zur Pflicht zu machen.

Dieser Erlaß ergeht an alle Statthaltereidepartements, die Herren Vorstände aller k. k. Bezirkshauptmannschaften Niederösterreichs, den Wiener Magistrat und im Wege des letzteren an die magistratischen Bezirksämter in Wien, dann an die Stadträte in Wiener-Neustadt und in Waidhofen an der Ybbs.

15.

Bestellung eines Generalkonsuls der Republik Argentinien.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. Juni 1906, Z. IX-1754, M.-Abt. XVII, Z. 2022/06:

Seine k. u. l. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 10. Mai 1906 dem Bestallungsdiplome des zum Generalkonsul der Republik Argentinien in Wien ernannten Dr. Talemaco Susini das Allerhöchste Exequatur huldreichst zu erteilen geruht.

Der Genannte wird daher in seiner amtlichen Stellung anzuerkennen sein.

16.

Erhöhung der Grabstellgebühren für Nichtzugewiesene im Ober-Döblinger Friedhofe.

Magistrats-Dekret vom 11. Juni 1906, M.-N. X, 6988/05:

Über die Anfrage des magistratischen Bezirksamtes für den XIX. Bezirk über die Höhe der für die nachträgliche Erwerbung von Gräbern Nichtzugewiesener im Ober-Döblinger Friedhofe auf Friedhofsdauer vorzuschreibenden Graberhaltungsgebühren wird nachstehendes bekanntgegeben:

Die Bestimmungen des Gemeinderats-Beschlusses vom 3. November 1905, Z. 13839, mit welchem die Grabstellgebühren für eigene Gräber und Gräfte Nichtzugewiesener auf das Vierfache der Gebühren für Zugewiesene erhöht worden sind, haben nur auf die nach Inkrafttreten dieses Beschlusses, d. i. vom 7. November 1905 an, erworbenen Grabstellen Anwendung zu finden, wirken also nicht zurück auf Gräber, welche vor diesem Termine erworben worden sind.

Die nachträgliche Erwerbung solcher Gräber, für welche die Grabstellgebühren vor dem 7. November 1905 erlegt worden sind, auf die Dauer des Friedhofsbestandes kann daher durch Eingahlung der Graberhaltungsgebühr per 200 K samt den Prozentsigen Verzugszinsen, wie früher, erfolgen.

Wurde ein Grab um die Gebühr für Nichtzugewiesene erst nach der Wirksamkeit des zitierten Gemeinderats-Beschlusses angekauft, so kann die nachträgliche Erwerbung desselben auf Friedhofsbestand nur durch Ertrag der Graberhaltungsgebühr per 400 K samt den Verzugszinsen erfolgen.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrat:

17.

Urlaube der Sanitätsaufseher und Sanitätsdiener.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 6. Juni 1906, Pr.-Z. 7477, folgendes beschlossen:

1. Die in dem mit dem Gemeinderats-Beschlusse vom 10. Juli 1896, Z. 3734 und 4824 genehmigten Normale für Urlaube der städtischen Beamten und Diener, sowie der sonstigen Angestellten der Gemeinde Wien, hinsichtlich der definitiv angestellten Diener und den diesen gleichgestellten Bediensteten enthaltenen Bestimmungen haben auch für die städtischen Sanitätsaufseher und Sanitätsdiener zu gelten.

2. Die gleichzeitige Beurteilung von zwei Sanitätsdienern in einer Station ist ausgeschlossen.

3. Vor Antritt einesurlaubes ist der Aufenthalt während desurlaubes dem unmittelbaren Amtsvorsteher bekanntzugeben.

*) Siehe „Bestimmungen“ ex 1903, Seite 109.

Magistrat:

18.

Nebenbeschäftigungen der städtischen Diener.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 5. Mai 1906, M.-D. 1645/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 31):

Nach Artikel V und § 32 der Dienstpragmatik für die Gemeindebeamten und Diener der Stadt Wien sind Nebenbeschäftigungen, die dem Anstande und der Stellung eines städtischen Dieners widersprechen, der Erfüllung des Dienstes auch nur teilweise Abbruch tun, ihrer Natur und Beschaffenheit nach die volle Unbefangenheit des Dieners im Dienste beeinträchtigen können oder die unmittelbar oder mittelbar zu einer Amtshandlung in seinem eigenen oder einem hiemit zusammenhängenden Dienstszweige führen oder auf eine solche Bezug haben, bei sonstiger Disziplinarabmahnung untersagt.

Der Gemeinde steht unzweifelhaft das Recht zu, die Zulässigkeit einer Nebenbeschäftigung zu prüfen und unter Umständen ihre Ausübung zu verbieten; im Interesse der städtischen Bediensteten, die eine Nebenbeschäftigung ausüben wollen, ist es gelegen, sich schon vorher der Zustimmung der kompetenten Vorgesetzten zu versichern.

Ich ersuche daher, die sämtlichen dortamts zugeteilten städtischen Diener (Amtdiener, Aushilfsdiener, Mahnboten, Schuldiener etc.) dahin zu verständigen, daß sie in Zukunft die Übernahme einer Nebenbeschäftigung behufs Beurteilung der Zulässigkeit vor Antritt derselben in allen Fällen dem unmittelbaren Amtsvorsteher (bei dem Dienerpersonal der magistratischen Bezirksämter dem Bezirksamtsleiter, bei den Schuldienern der Magistrats-Abteilung XV) schriftlich anzuzeigen haben.

Bei Beurteilung der Angemessenheit der beabsichtigten Nebenbeschäftigung werden die betreffenden Herren Amtsvorsteher (hinsichtlich der Schuldiener der Herr Vorstand der Magistrats-Abteilung XV) alle in Betracht kommenden Umstände sorgfältig in Erwägung zu ziehen haben, da auch ein im Sinne des § 32 D. P. an und für sich zulässiger Nebenverdienst gegebenenfalls z. B. wegen Häufung von Nebenbeschäftigungen etc. zu Unzufriedenheiten führen kann.

19.

Kontrolle der Sebarung mit Jagdkarten-Blanketten.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 12. Mai 1906, M.-D. 1503/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 32):

Die Berechnung der Jagdkarten-Blankette und der hierfür erzielten, in den Wiener allgemeinen Versorgungsfond fließenden Erlöse wurde bisher nicht gleichförmig durchgeführt.

Behufs einheitlicher Sebarung mit den Jagdkarten-Blanketten sowie zur Schaffung einer wirksamen Kontrolle wird im Einvernehmen mit der Stadtbuchhaltung Nachstehendes angeordnet:

1. Die der städtischen Hauptkassa von der k. k. Statthalterei im Wege der Magistrats-Abteilung IX zukommenden Jagdkarten-Blankette sind von der Hauptkassa-Zentrale so wie bisher je nach Bedarf an die Hauptkassa-Abteilungen der magistratischen Bezirksämter abzugeben; die bezüglichen Empfangsbesätigungen sind jedoch künftig mit dem Vermerke „Videat Stadtbuchhaltungs-Departement VII“ zu versehen und von der Stadtbuchhaltung vorzunutzen, so daß dieser stets der jeweilige Verlag bekannt ist.

2. Die Hauptkassa-Abteilungen haben an Stelle des gegenwärtig verwendeten, nicht ganz zweckentsprechenden Subjournales ein neues „Jagdkarten-Subjournal“ zu führen; die betreffende Druckform ist von der Hauptkassa-Zentrale zu beziehen. Die Führung dieses Subjournales hat in der Weise zu erfolgen, daß der anfängliche Bestand, der Empfang, die Ausgabe und der schließliche Bestand an Jagdkarten-Blanketten sowie der Erlös für verkaufte Jagdkarten zum Ausdruck gelangt.

Das Subjournal ist monatlich abzuschließen, der erzielte Erlös in das Summarium des Versorgungsfonds-Journales aufzunehmen und diesem das Subjournal anzuschließen.

Überdies muß jede Ausgabe mit der vom magistratischen Bezirksamte ausgestellten Kassa-Anweisung belegt sein.

3. Werden neue Jagdkarten-Blankette bei der k. k. Statthalterei angesprochen, so ist der Akt der Stadtbuchhaltung mittels „Videat“ zur Einsicht zu übermitteln; ebenso sind sowohl die alljährlich von der Hauptkassa-Zentrale zu verfassende Schlußrechnung über die Jagdkartengebarung vor der Vorlage an die k. k. Statthalterei als auch alle sonstigen auf die Jagdkartengebarung bezughabenden Amtsschriften vom Magistrat der Stadtbuchhaltung zur entsprechenden Amtshandlung zu übersenden.

Diese Anordnungen treten sofort in Kraft.

20.

Einsendung der der Baudeputation vorzulegenden Akten an die Magistrats-Abteilung XIV.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 20. Mai 1906, M.-D. 1575/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 33):

Gemäß § 108 der Bauordnung für Wien ist den Sitzungen der Baudeputation ein Vertreter des Magistrates und des Stadtbauamtes mit beratender Stimme beizuziehen. Als solche Vertreter fungieren der Vorstand der Magistrats-Abteilung XIV und ein Vaurat der Centrale des Bauamtes.

Diese Vertreter sind, da die Rekurse gegen Entscheidungen der magistratischen Bezirksämter der äußeren Bezirke in Bau-Angelegenheiten von diesen Behörden der Baudeputation unmittelbar vorgelegt werden, nicht in der Lage, sich vor den Sitzungen über die zur Verhandlung kommenden Gegenstände in sachlicher Beziehung zu informieren, zumal die Tagesordnung der Baudeputation nur den Gegenstand, um den es sich handelt, bezeichnet und nur den Vermerk enthält, ob der Referent die Stattgebung oder Abweisung des Rekurses beantragt.

Es erscheint mir jedoch wünschenswert, daß die Vertreter des Magistrates und Bauamtes Gelegenheit finden, sich über den Sachverhalt, die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, sowie die Stichhaltigkeit der Entscheidungsgründe vor der Sitzung gründlich zu belehren, eine Forderung, die umso berechtigter erscheint, als die Interessen der Gemeinde unmittelbar oder mittelbar durch die Entscheidung der Bauoberbehörde vielfach getroffen werden.

Um diesem Erfordernisse Rechnung zu tragen, weise ich die Herren Bezirksamtsleiter der Bezirke X bis XIX und XXI an, in allen Fällen, in denen ein Rekurs der Baudeputation vorgelegt wird, die bezüglichen Akten vor Vorlage an die Baudeputation dem Herrn Vorstände der Magistrats-Abteilung XIV br. m. zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

Gleichzeitig weise ich den Herrn Vorstand der Magistrats-Abteilung XIV an, diese Akten ehe möglichst den magistratischen Bezirksämtern rückzumitteln, damit in der Vorlage keine Verzögerung eintrete.

21.

Aufstellung einer neuen Bauamts-Fachabteilung (Fachabteilung XIV) für Grundtransaktionen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 26. Mai 1906, M.-D. 1655/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 34):

Der Herr Bürgermeister hat laut Verfügung vom 21. Mai 1906, Pr.-Z. 7237, die Aufstellung einer neuen Fachabteilung des Stadtbauamtes und zwar der Fachabteilung XIV für Grundtransaktionen (Erwerb und Veräußerung städtischer Liegenschaften) genehmigt.

Dieser Fachabteilung wurden folgende Geschäfte zugewiesen:

1. Gutachten und Anträge über den Erwerb, den Verkauf, den Tausch und die Verpachtung von Liegenschaften der Gemeinde Wien, des Bürgerspitalfondes, des Versorgungsfondes oder sonstiger in der Verwaltung der Gemeinde Wien stehenden Fonds oder Stiftungen, mit Ausnahme jener Liegenschaften, welche für den Bau, den Betrieb und die Erweiterung der beiden Hochquellenleitungen erforderlich sind; ist der Erwerb einer solchen Liegenschaft für die Zwecke einer anderen Bauamts-Abteilung notwendig, so hat letztere hievon der Bauamts-Abteilung XIV Mitteilung zu machen, welche sodann die Verhandlungen über den Erwerb der Liegenschaft einzuleiten und die diesfälligen Anträge im Einvernehmen mit jener Bauamts-Abteilung zu stellen hat;
2. Mitwirkung bei der grundsätzlichen Durchführung der diesbezüglichen Rechtsgeschäfte;
3. Vermarkung der erworbenen Gründe; Mitwirkung bei der Schlichtung allfälliger Grenzstreitigkeiten;
4. Mitwirkung bei der Verwaltung dieser Gründe, insoweit sie nicht für den Bau von städtischen Zins-, Anstalts- oder Amtsgebäuden Verwendung finden; insbesondere Evidenzhaltung der Pachtverträge und Überwachung der in denselben festgesetzten Verpflichtungen;
5. Projektierung, Ausführung und Instandhaltung der auf solchen Gründen für Zwecke der Verwaltung erforderlichen Bauten oder sonstigen Herstellungen (Einfriedigungen, Entwässerungs- und Bewässerungs-Anlagen, Terrainregulierungen, Straßen und Wege u. dgl.);
6. Gutachten und Anträge für Parzellierung, Trennung oder Zusammenlegung solcher Gründe, Verfassung der hiezu erforderlichen Pläne und Vermessung und Aussteckung der neuen Parzellen;

7. Lieferung der Behelfe für die Anlage und Evidenzhaltung eines Lagerbuches über sämtliche städtische Fonds- und Stiftungsgründe.

Die neue Bauamts-Fachabteilung, mit deren Leitung Bauinspektor Edmund Brabbe betraut werden wird, hat am 1. Juni 1906 ihre Tätigkeit aufzunehmen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1906 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 99. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 28. März 1906, betreffend die Eintragung der höheren Fachschule für Textilindustrie (technisch-kommerzieller Richtung) an der k. k. Lehranstalt für Textilindustrie in Asch in das Verzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes.

Nr. 100. Kundmachung des Handelsministeriums vom 8. Mai 1906, betreffend die Zulassung der Wassermessertypen XLII zur eichamtlichen Beglaubigung.

Nr. 101. Verordnung des Finanzministeriums vom 12. Mai 1906, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Siebenbrunn zum Sprengel des Bezirksgerichtes Tachau in Böhmen.

Nr. 102. Verordnung des Handelsministeriums vom 14. Mai 1906, betreffend die Änderung in der Ausstattung der Postfrankomarken von 10, 20, 25 und 30 h.

Nr. 103. Verordnung des Finanzministeriums vom 16. Mai 1906, betreffend das Verzeichnis der zur Überstempelung ausländischer Wertpapiere ermächtigten Ämter.

Nr. 104. Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 19. Mai 1906, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Czernowitz.

Nr. 105. Gesetz vom 24. Mai 1906, betreffend die Erhöhung der Ruhegehälter der Zivilstaatsbeamten (Staatslehrpersonen) und Diener im Wege der Selbstversicherung.

Nr. 106. Gesetz vom 24. Mai 1906, betreffend eine weitere Erhöhung der auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 74 und des § 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 221, erhöhten normalmäßigen Pensionen der Witwen nach Zivilstaatsbeamten und Staatslehrpersonen.

Nr. 107. Verordnung des Finanzministeriums vom 27. Mai 1906 zur Durchführung des Gesetzes vom 24. Mai 1906, R.-G.-Bl. Nr. 106, betreffend eine weitere Erhöhung der auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 74 und des § 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 221, erhöhten normalmäßigen Pensionen der Witwen nach Zivilstaatsbeamten und Staatslehrpersonen.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 47. Kundmachung des k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direktion vom 1. Mai 1906, Pr.-Z. 565/1, betreffend die Neuerrichtung des Vermessungsbezirkes Waidhofen an der Ybbs, sowie die Änderung im Umfange der Vermessungsbezirke Amstetten und Scheibbs.

Nr. 48. Verordnung der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien vom 2. Mai 1906, IV. Z. 706, wegen Änderung des Zug- und der Wiener Verzehrungssteuerlinie.

Nr. 49. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 14. Mai 1906, Z. X a-298/6, betreffend die Erlassung einer Marktordnung für die Großmarkthalle-Abteilung für Viktualien der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.*

*) Er scheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollständig aufgenommen.